Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schüsse gegen die Festung haben durchaus keine Wirkung gehabt, die Aufforderung zur Uebergabe wurde von dem Kommandanten des Platzes energisch zurückgewiesen, welcher seinerseits die nächstliegenden Orte Vezelois, Chevremont und Souvenans in Brand schießen ließ, um eine Festsetzung des Feindes daselbst zu verhindern. Der Kommandant der Festung ist der Genieoberst Denfert.

Wir müssen hier noch erwähnen, daß die in dieser Gegend operirenden Truppen noch in der letzten Zeit verstärkt wurden durch die 4te preußische Reservedivision, welche durch die Vogesenpässe vorrückte, um die etwas unsicher gewordene Verbindung mit dem Werder'schen Armeekorps wieder herzustellen. Wir hatten bereits in unserer vorigen Rundschau darauf aufmerksam gemacht, daß das Werder'sche Armeekorps durch sein eiliges Vordrängen gegen Süden sich in eine etwas bedenkliche Lage versetzen könne, und in der That geben jetzt auch die deutschen Berichte vollständig zu, daß dieses Korps, sofern die Armee Cambriels sich in besserem Zustande befunden hätte und einen kräftigeren Widerstand zu leisten im Stande gewesen wäre, die Armee Werder's vollständig abgeschnitten und aufgerieben haben konnte. Man muß deutscherseits auch diese bedenkliche Lage erkannt haben, da wir bereits bei den eben erwähnten Ereignissen bei Belfort Truppenabtheilungen des Werder'schen Korps finden und als Hauptquartier Werder's selbst Lure angegeben ist.

Die preußischen Truppen, nachdem sie Belfort cernirt hatten, suchten die nächste Umgebung desselben möglichst von Franktireurs und andern französischen Vertheidigern zu säubern, was übrigens doch nicht allzu leicht geschah; sie bemächtigten sich den 9. des Städtchens Montbeliard, das sie zur Vertheidigung einrichteten, ohne daß eigenthümlicher Weise von Seiten der Franzosen ein Versuch zur Vertheidigung, selbst nicht einmal des festen Schlosses daselbst gemacht wurde. Ferner bemächtigten sie sich ohne allzugroßen Widerstand des Städtchens Delle am 9., das sie jedoch wieder verließen, worauf es am 10. wieder von den Franzosen besetzt, aber nicht ernstlich gehalten wurde. Gerüchtweise sollten diese Franzosen die Avantgarde des garibaldischen Korps sein, was jedoch jedenfalls ein Irrthum war. Diese französischen Vertheidiger mußten übrigens bald wieder zurückweichen in Folge eines Gefechtes von Beaucourt, das ungünstig für sie endete, worauf sie Lisle s. D. und Clairval aufgaben und sich weiter südlich zurückzogen. Selbst die gewiß sehr günstige Stellung von Pont de Roide und Blamont wurde von diesen Vertheidigern aufgegeben, was darauf schließen läßt, daß sie nicht sonderlich vertheidigungsfähig sind und daß es ihnen an Entschlossenheit und richtiger Führung fehlt. Schließlich versuchte man noch den 16. Morgens von Belfort aus einen Ausfall gegen Besoncourt mit 3 Bataillonen und 6 Geschützen, der jedoch nach deutschen Quellen mit 200 Mann Todten und Verwundeten und 58 Gefangenen zurückgeschlagen wurde. So weit gehen bis heute unsere Nachrichten von diesem speziellen Kriegstheater, und hätten wir uns nun weiter nach dem Süden zu wenden, um die dortigen Ereignisse seit unserer letzten Darstellung zu verfolgen und dieselben in den nothwendigen Zusammenhang mit denjenigen vor Belfort zu bringen.

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

Bern. (Oberst Franz von Erlach.) Herr Oberst Franz von Erlach aus Bern ist aus eigenem Antrieb und aus eigenen Mitteln, als Delegirter des schweizerischen Hülfsvereins für Wehrmänner, vom 11. August bis 21. Oktober auf allen wichtigen Punkten des Kriegsschauplatzes von Weißenburg und Wörth bis Sedan und Versailles theils beobachtend, theils in Lazarethen und auf dem Schlachtfeld thätig gewesen. — Der Bericht der Agentur in Basel entnimmt einem Schreiben desselben folgende Stellen:

„Dr. Appia sagte mir in Verneville, nach seinen Beobachtungen sei die Noth in den Lazarethen am fühlbarsten zwei bis acht Tage nach der Schlacht, und dieß hat sich durch meine Erfahrungen und Beobachtungen vollständig bestätigt. Am sichersten scheinen mir die alles Nöthigste an Menschen, Pferdekräften und Material bei sich führenden Ambulancen nach amerikanischem Muster, wie die 3me Ambulance de la société internationale de Paris, die ich in Gravelotte sah, diesem Bedürfniß abzuhelfen. — In diesem Stadium des Verlaufs der Verwundeten-Pflege scheint mir der „Freiwillige" am willkommensten zu sein. Im Gefecht wird er fast als hinderlich, wohl gar als Spion angesehen. — Aeußerst wohlthätig, aber von wenigen Militärärzten gehörig begriffen und benutzt, erscheint mir in diesen Tagen der Pflege die freiwillige Thätigkeit der Einwohner. Am schönsten sah ich dieselbe geordnet in Gorze, hart am Schlachtfelde von Metz, wo in jedem Bürgerhause meist zu ebener Erde ein Zimmer und eine Bewohnerin im schönsten Einverständniß mit den Aerzten für Verwundete bestimmt war. Die Wirkung der freiwilligen und häuslichen Pflege auf das Gemüth der Kranken im Vergleich mit der oft an Härte grenzenden Strenge der reglementarischen Lazareth-Pflege war mir so auffallend, daß ich daraus allein (abgesehen von den Vortheilen bezüglich Lüftung, Reinlichkeit, Nahrung) mir die statistisch hergestellten Vorzüge der Hauspflege erklären kann.

„Lazarethe im ferneren Verlauf sah ich sehr viele, und war auf längere Zeit unter Leitung des Grafen von Görz (Etappen-Delegaten der 3ten Armee) bei einem solchen thätig. — Hier ist nun schon eine unmittelbare Einwirkung der ausländischen Hülfsvereine fühlbarer und leichter zu erreichen, theils an Menschenkräften und zwar nicht blos für die Pflege im engern Sinn, sondern auch für die Verwaltung, nämlich das Herbeischaffen von Bedürfnissen, theils von solchen, die an Ort und Stelle nicht erhältlich sind, theils von Geld zum Ankauf an Ort und Stelle erhältlicher Dinge.

„Ohne im Geringsten zu verkennen, wie dringend nahe die Hülfeleistung zum Beispiel für Straßburg und andere Orte unweit der Grenze liegt, so glaube ich doch darauf hinweisen zu sollen, daß Paris und dessen Einschließung schon jetzt und voraussichtlich auf lange Zeit die Stätten der großartigsten Noth und Hülfsbedürftigkeit bieten werden. Was anderswo nach Einzelnen, das zählt dort nach Hunderten, was nach Tausenden, dort nach Hunderttausenden. Das einzige zweite Lazareth im Lycée, unter den vier bis sechs von Versailles, zählte immer über 700 Kranke (nicht Verwundete), oft über 800. — Der Oberstabsarzt der 17ten Division hatte bei meiner Durchreise in Gros-Bois am 14./15. Oktober bei einem einzigen Regiment 500 Kranke."

Luzern. (Bewaffnung des Landsturms mit Repetirgewehren.) J. An der Stelle der für die Hauseigenthümer bisher vorgeschriebenen Anschaffung von Hausgewehren und zur Bildung einer eigentlichen Landesbewaffnung hat laut gesetzlicher Vorschrift vom 17. Sept. 1867 jede politische Gemeinde des Kantons Luzern auf je 100 Seelen Bevölkerung zwei Ge-

wehre neuester Ordonnanz sammt Patrontasche auf eigene Rechnung anzuschaffen und zu unterhalten. Die Bewaffnung wird vom Staate angekauft und an die Gemeinden gegen Bezahlung verabfolgt. Die Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung mußte verschoben werden bis auf den Zeitpunkt, wo durch die vorgerückte Fabrikation des von der Eidgenossenschaft als neueste Ordonnanz adoptirten Infanteriegewehres (Vetterli-Repetirgewehr) der Bezug dieser Waffe möglich wurde. — Dieser Zeitpunkt ist nun erreicht, und es hat demnach der h. Regierungsrath sich mit der sogen. Hausgewehr-Frage ernstlich beschäftigt. Auf die Kantonsbevölkerung von ca. 130,000 Seelen beträgt die Gesammtanschaffung 2600 Gewehre, und es vertheilt sich deren Lieferung vom Jahre 1868 an auf zehn nach einander folgende Jahre, so zwar, daß jährlich eine Sendung von 260 Stück erfolgen und die letzte Lieferung im Jahre 1877 effektuirt werden soll.

Nachdem die schweizerische Industriegesellschaft in Neuhausen sich zum Abschluß eines Lieferungsvertrages bereit erklärt hatte, wurden die Herren Schultheiß Ant. Wapf und Militärdirektor Xav. Wechsler vom hohen Regierungsrathe beauftragt, mit der besagten Gesellschaft folgenden, später sodann auch genehmigten Vertrag betreffend Lieferung der 2600 Stück Repetirgewehre abzuschließen.

Art. 1. Die Schweizerische Industriegesellschaft in Neuhausen verpflichtet sich durch diesen Vertrag gegenüber der Regierung des Kantons Luzern zur Anfertigung und Lieferung derjenigen Anzahl von Repetirgewehren, System Vetterli, welche laut Vorschrift des Gesetzes vom 17. Sept. 1867 §§ 18 bis 23 zur Anschaffung durch die Gemeinden vorgesehen ist. Die Zahl dieser Gewehre wird vorläufig auf 2600 Stück angenommen, soll aber erst durch das Ergebniß der nächsten schweizerischen Volkszählung genau fixirt werden.

Art. 2. Die Lieferungstermine sind bestimmt, wie folgt: a) Diejenigen Quoten, welche es nach dem gesetzlichen Maßstab von 2 Gewehren per 100 Seelen schweizerischer Bevölkerung für die Jahre 1868 bis und mit 1871 anzuschaffen betrifft, ca. 1000 bis 1100 Stück, sind in zwei annähernd gleichen Parthien in den Monaten Mai und September nächsten Jahres (1871) zu liefern. b) Die Restanz von 1500 bis 1600 Stück, oder wie sich das Betreffniß durch das Resultat der Volkszählung herausstellt, vertheilt sich in sechs gleich große jährliche Lieferungen vom Jahre 1872 an bis und mit 1877; die Monate, in welchen diese Lieferungen zu erfolgen haben, sollen jeweilen im Anfange des Jahres durch das Militärdepartement des Kantons Luzern bezeichnet werden. — Sollte die Schweizerische Industriegesellschaft in den Fall kommen, die Fabrikation des Repetirgewehres vor Ablauf dieser Termine einzustellen, so ist sie in diesem Falle berechtigt, den noch restirenden Theil der Lieferung früher abzuliefern, immerhin nicht vor dem Jahre 1874.

Art. 3. Die Gewehre sind verpackt frei auf den Bahnhof Schaffhausen zu liefern in der Meinung, daß die hiezu erforderlichen Kisten der Schweiz. Industriegesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Art. 4. Dieselben sollen in Bezug auf Material, Konstruktion und Ausarbeitung in allen Theilen genau der eidg. Ordonnanz entsprechen. Für jedes Gewehr ist die reglementarische Zubehörde, nämlich 1 Bajonett, 1 Schraubenzieher und 1 Wischer, und auf je 10 Gewehre eine Reserve-Spiralfeder zu liefern.

Art. 5. Die in Folge des gegenwärtigen Vertrages zu liefernden Gewehre sollen in gleicher Weise die eidg. Kontrolle passiren, wie dieses in dem zwischen der Industriegesellschaft in Neuhausen und der Verwaltung des eidgenössischen Kriegsmaterials abgeschlossenen Lieferungsvertrag vom 16. Febr. 1869 Art. 6, 7, 8 und 9 des Nähern festgestellt ist. Der Lieferant übernimmt bezüglich der Ausübung dieser Kontrolle die nämlichen Leistungen und Bedingungen, welche ihm in vorbenanntem, mit der Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrage überbunden sind, wogegen sich die Regierung von Luzern mit der Eidgenossenschaft hinsichtlich der von Letzterer auszuübenden Kontrolle und des Einschießens ins Einvernehmen zu setzen und eine allfällig hiefür geforderte Entschädigung an dieselbe zu leisten hat. Für den Fall, daß bei den spätern Lieferungen die Kontrollirung durch eidgenössische Beamte nicht mehr möglich sein sollte, wird die Regierung von Luzern zu dem Ende eigene Experten bestellen, welche die Kontrolle in gleicher Weise vorzunehmen haben.

Art. 6. Sollten während der durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Lieferungszeit noch Verbesserungen an dem von der Eidgenossenschaft gegenwärtig als Ordonnanzwaffe adoptirten Repetirgewehr erzielt und dieselben bei den an die Eidgenossenschaft noch zu liefernden, oder schon gelieferten Gewehren angewandt werden, so ist vorbehalten, daß diese Verbesserungen auf hierseitiges Verlangen auch auf der durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Gewehrlieferung zur Anwendung kommen sollen, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie gegenüber der Eidgenossenschaft.

Art. 7. Die Regierung des Kantons Luzern bezahlt das fertige, kontrollirte und verpackte Gewehr mit Zubehörde, inkl. Verpackung, zum Preis von Fr. 80 — sage achtzig Franken. Die Regierung des Kantons Luzern leistet der Schweiz. Industriegesellschaft eine Vorausbezahlung von 20 % des Gesammtwerthes der ganzen Lieferung, welche Vorausbezahlung bei der ersten Lieferung in Abzug zu bringen ist. — Die Bezahlung der weitern Lieferungen erfolgt jeweilen nach erfolgter Lieferung von wenigstens 100 Stück gegen Vorlage der Uebernahmsbescheinigung der eidg. Kontrolle.

Art. 8. Für den Fall, daß sich die Unternehmer Verspätungen von über 3 Monate über die festgesetzten Lieferungstermine oder wiederholt begründete Aussetzungen in Bezug auf die Qualität der gelieferten Gewehre zu Schulden kommen lassen, so behält sich die Regierung des Kantons Luzern vor, ohne Entschädigung an den Unternehmer vom Vertrage zurückzutreten.

Der Regierungsrath hat das Militärdepartement mit der weitern Vollziehung des Vertrages beauftragt.

Nach dem Vertrage zu beurtheilen, werden die verschiedenen Gemeindsvorstände im Laufe des nächsten Jahres auf Rechnung der auf ihre Gemeinden entfallenden Anzahl von Gewehren und Patrontaschen vier Jahresquoten, 4/10 des Gesammtbetreffnisses, und für die Jahre 1872 bis und mit 1877 die weitern 6/10 in gleichmäßigen Raten erhalten. Das Gewehr mit reglementarischer Zubehörde nebst Patrontasche und Bajonettscheide wird auf 88 bis 90 Fr. zu stehen kommen. Die Waffen sind Eigenthum der Gemeinden und sollen auf deren Kosten aufbewahrt und sorgfältig unterhalten werden. Es sind die besagten Waffen zunächst zum Gebrauche des allfällig in den Gemeinden oder Sektionen zu ertheilenden militärischen Unterrichts und für die Zielschießübungen der militärisch eingetheilten Mannschaft bestimmt.

Wo regelmäßige, gehörig organisirte Schießübungen abgehalten werden, sei es durch ordentliche Schützengesellschaften oder durch militärische Vereine, sind die daran Theilnehmenden berechtigt, die erforderlichen Waffen, insoweit vorräthig, aus dem Gemeindezeughaus zu beziehen. — Ebenso sind diese Waffen der reifern männlichen Schuljugend auf Verlangen zu verabfolgen, wenn unter gehöriger Leitung Unterricht über Kenntniß und Gebrauch derselben ertheilt werden will.

Statt der früher gebräuchlichen glatten Hausgewehre, die ganz feldunüchtig geworden sind, erhält die Bevölkerung allmählig einen Ersatz durch Aufstellung von vielen kleinen Waffendepots in den Gemeinden, und es ist uns durch die gebotene Gelegenheit zum Schießen möglich, ein Volk von Schützen zu werden, was wir zwar schon längst sein sollten. Daß endlich in einem Ernstfalle ein reservirter Waffenvorrath von einigen Tausend Repetirstutzern, sei es als Ersatzwaffen, sei es zur Bewaffnung der Ueberzähligen der Landwehr, von Freikorps oder des Landsturmes sehr wohl zu statten kommen und Vertrauen erwecken würde, ist klar.

Wenn uns nun der Bund bis im Herbste 1871 den ganzen Auszug mit Repetirgewehren bewaffnet, so ist der Kanton Luzern im Stande, die gewehrtragende Mannschaft der Reserve vorderhand von sich aus mit solchen auszurüsten.

Wir betrachten diese Neuerung in der Luzerner'schen Wehr-

verfassung als eine gute Maßregel von allgemeinem Interesse und halten sie zur Ueberlegung und Nachahmung für andere Kantone würdig. J.

Schwyz. († Oberst v. Weber.) In Schwyz starb am 25. November Oberst v. Weber in einem Alter von 70 Jahren. Derselbe trat als Jüngling in die Schweizergarde in Paris ein, machte 1823 den Feldzug in Spanien mit und kehrte nach Auflösung der Schweizerregimenter 1830 in die Schweiz zurück. Später trat er in ein von Oberst v. Salis für den päpstlichen Dienst formirtes Sweizer-Regiment; avancirte in der Folge zum Oberst und Regimentskommandanten; kämpfte in dem Gefecht von Vicenza 1848 (wo sich die Schweizer Truppen bei der Vertheidigung des Monteberico glänzend auszeichneten) mit. Bei der bald darauf folgenden Auflösung der Schweizer-Regimenter kehrte Oberst v. Weber in seine Heimath zurück und war im Jahr 1851—1856 Mitglied des Kantonsrathes. Der Verstorbene war eine gerade und biedere Soldatennatur.

— (Militärgesetz und Anschaffungen.) Eine kürzlich in Lachen stattgefundene Schützenversammlung besprach die kantonale Militärstrafrechtspflege und wünschte gegenüber von Milizen, welche aus List sich dem Rekrutendienste entziehen, das Institut des Kantons Zürich einzuführen, wonach der Schuldige den Nachtdienst zu machen und nebst Bezahlung der Geldbuße den Instruktoren aus eigener Tasche zu bezahlen hat. — Der Kantonsrath hat in Folge der bei Revision der Vorräthe zu Tage getretenen Mängel 70,754 Fr. für militärische Anschaffungen budgetirt.

Basel. (Internationales Komite.) In die Kasse des Internationalen Komites zur Unterstützung verwundeter Krieger sind bis 21. November 202,318 Fr. eingegangen. In der Zeit vom 11. bis 21. November wurden von dem Komite nach verschiedenen Theilen des Kriegeschauplatzes versendet: 4 Collis chirurgische Instrumente und Medikamente, 1 Colli Bücher, 51 Collis Wein, Liqueur, Erfrischungen und Nahrungsmittel, 88 Collis Kleidungsstücke, Wäsche, Verbandzeug, Decken und sonstige Lazarethgegenstände, 6 Collis Cigarren und Tabak, im Ganzen 150 Collis. — In der Zeit vom 20. November bis 1. Dezember wurden von dem Komite 311 Collis versendet, womit die Gesammtzahl derselben auf 3690 Collis steigt. Der Gesammtbetrag der Einnahmen beläuft sich auf 220,350 Fr., die Ausgaben auf 154,531 Fr. Es bleibt daher ein Baarsaldo von 65,819 Fr.

Aargau. (General Herzog) hat die ihm angebotene Kandidatur zu einer Großrathsstelle, weil er mit anderweitigen Geschäften überhäuft sei, abgelehnt.

Waadt. (Rohe Bahnhofangestellte.) Gegenüber der regen Theilnahme, welche sich in allen Theilen der Schweiz für die unglücklichen Opfer des Krieges kund gibt, scheint das Personal des Bahnhofes von Lausanne eine sehr unrühmliche Ausnahme zu machen. Der Schweiz. Handelskurrier berichtet: „Auf dem Bahnhofe zu Lausanne wurden Damen und Herren, welche verwundete Franzosen bei ihrer Durchreise beschenken wollten, auf sehr brutale Weise zurückgewiesen. Eine Dame, welche von einem Herrn begleitet, für die Verwundeten ein Kistchen Cigarren hatte, war genöthigt, zwei Billets nach Morsee zu lösen, um die Glimmstengel abgeben zu können. Abgesehen von jeder politischen Meinung ist es hart, wenn man auf solche Weise verhindern will, Verwundeten Hülfe und Trost zu spenden."

Bern. Bei Einsendung seines Berichtes (unsere verehrl. HH. Abonnenten erhalten mit einer der nächsten Nummern einen vollständigen Abdruck desselben) über die Truppenaufstellung im Juli und August 1870 hatte Hr. General Herzog, bereits unterm 21. Nov., das Militärdepartement ersucht, Einleitung zu treffen, damit er von der Bundesversammlung seines Amtes enthoben werde. Der Bundesrath glaubte jedoch diesem Gesuch nicht Folge geben zu sollen, weil er dafür hielt, daß für den Fortbestand des Oberkommandos die gleichen Gründe sprechen, welche die Bundesversammlung bewogen haben, die dem Bundesrath ertheilten außerordentlichen Vollmachten zu erneuern. Hr. Herzog wiederholte indessen letzter Tage sein Entlassungsbegehren und beharrt darauf auch nachdem der Bundesrath Schritte gethan hat um ihn zur Zurücknahme desselben zu bewegen. Bei der Erfolglosigkeit seiner Verwendung hat nun der Bundesrath beschlossen, der Bundesversammlung von der Sachlage Kenntniß zu geben und ihr die weitern Maßnahmen anheim zu stellen, indem er für den Fall der Annahme der Entlassung, die Ansicht ausspricht, es dürfte die Ersetzung vorderhand unterbleiben, da bei dem heutigen Stande der politischen Verhältnisse ein größeres Truppenaufgebot nicht in naher Aussicht stehe und überdies bis zur Vornahme einer Ersatzwahl für die Vertretung des Generals schon gesorgt sei.

Soeben erschien bei Moritz Schäfer in Leipzig:

60 Bände 1 Thlr. 10 Ngr.

Classische Miniaturbibliothek für die Jugend.

60 Bände in eleg. Etui in Bücherschrankform, das **Leben und die Werke der Geistesheroen der verschiedensten Völker enthaltend.**

In dieser kleinen Bibliothek ist ein treffliches Bildungsmittel mit einem sinnigen Spielobjekt vereinigt und bietet dadurch das

Nützlichste und angenehmste Festgeschenk.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die schweizerische Armee im Feld

von

Rothpletz, eidg. Oberst.

II. Theil. II. Hälfte (Schluss).

Die Gefechtslehre.

Mit 30 Tabellen.

8°. geh. Fr. 4.

Mit dem Erscheinen dieses Bandes ist obiges Werk, eine der hervorragendsten Leistungen der Militärliteratur, vollendet.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen vorräthig:

Rothpletz,

Die schweizerische Armee im Feld.

Vollständig in 2 Bänden oder 3 Abtheilungen mit 30 Tabellen.

8° geh. Fr. 12.

Wir empfehlen allen Herren Offizieren der schweizerischen Armee die Anschaffung dieses Werkes.

Basel, Dezember 1870.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.